Nur in Baden-Württemberg und in Berlin gibt es keine gesetzliche Grundlage für Straßenausbaubeiträge. Hier bezahlen die Gemeinden Straßenänderungsmaßnahmen selbst.

Jede Gemeinde muss eine Beitragssatzung erlassen

Allein aufgrund des Gesetzes können die Gemeinden noch keine Straßenausbaubeiträge erheben. Dazu muss noch in jedem Ort eine besondere Beitragssatzung durch den kommunalen Rat erlassen werden. In der Beitragssatzung regelt die Gemeinde das genaue Verfahren der Beitragsberechnung. Die Satzung muss öffentlich bekannt gemacht werden, um rechtswirksam zu werden. Warten Sie nicht darauf, dass Ihnen Ihre Gemeinde eine Ausfertigung der Beitragssatzung zuschickt. Denn dazu ist sie nicht verpflichtet. Mit der Veröffentlichung im gemeindlichen Bekanntmachungsorgan tritt die Satzung in Kraft. Sie müssen sich selbst darum kümmern, dass Sie in den Besitz des Satzungstextes kommen.

Für welche Baumaßnahmen müssen Sie Straßenausbaubeiträge zahlen?

Nicht für alle Straßenarbeiten kann die Gemeinde von Ihnen Straßenausbaubeiträge fordern. Das Gesetz und die Gemeindesatzung beschränkt dies auf bestimmte Baumaßnahmen. Im Beamtendeutsch nennt man das die „beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen".

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Es muss sich um eine öffentliche Straße handeln. Als „Straße" versteht man in diesem Zusammenhang nicht nur allein die Fahrbahn. Zur „Straße" gehören auch Gehwege, Radwege, Fußwege, die Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Parkplätze und Grünflächen.

Die Straße muss im Gemeindeeigentum stehen. Es muss demnach eine Straße sein, die für die Öffentlichkeit bestimmt und entsprechend gewidmet ist. Für Privatstraßen kann kein Straßenausbaubeitrag verlangt werden.

Es muss sich um Bauarbeiten zur Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung handeln. Damit ist klargestellt, dass die erstmalige Herstellung von Straßen nicht über Straßenausbaubeiträge finanziert werden kann. Dafür müssen Sie Erschließungsbeiträge aufgrund des Baugesetzbuches bezahlen.

Reine Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Ortsstraßen (z. B. das Flicken von Frostaufbrüchen oder das Abfräsen der Verschleißdecke und deren Neuauftrag) zahlt die Gemeinde selbst. Die Kosten dafür können nicht auf die Straßenanlieger umgelegt werden (OVG NW, Beschluss v. 29.3.1990 – 2 A 723/87, GemHH 1991, 165).

Das versteht man unter Erneuerung

Von Erneuerung spricht man dann, wenn die alte abgenutzte Straße durch eine neue Straße ersetzt wird. Hierbei wird die nicht mehr funktionsfähige Straße vollständig beseitigt. Der Neubau erfolgt auf der gleichen Grundfläche, die Aufteilung der einzelnen Fahrbahnbestandteile wird nicht verändert. Durch die Erneuerung wird im Ergebnis eine Anlage geschaffen, die der ursprünglichen Straße gleicht (OVG NW, Urteil v. 4.7.1986 – 2 A 1761/85, ZKF 1987, 39).

Beispiel

Die alte Straße bestand aus einer 5 m breiten Fahrbahn mit beidseitigem Gehweg. Nach der Erneuerung hat sich an dieser Aufteilung nichts geändert.

Die Nutzungsdauer der alten Straße muss abgelaufen sein

Beiträge für die Erneuerung können nur dann erhoben werden, wenn die Nutzungsdauer der alten Straße abgelaufen war. Hauptverkehrsstraßen halten etwa 25 Jahre lang. Weniger belastete Straßen sind erst nach einem längeren Zeitraum erneuerungsbedürftig. Neue Gehwege dürften kaum vor 40 oder 50 Jahren notwendig werden.

Rechtsprechungs-Übersicht: Für diese Erneuerungsmaßnahmen müssen Sie zahlen

- Die Gemeinde erneuert eine Straße, die durch normale Abnutzung nicht mehr funktionsfähig und deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Voraussetzung dabei: Die Gemeinde muss die Straße laufend unterhalten und instandgesetzt haben (OVG NW, Urteil v. 21.4.1975 – II A 1112/73, DÖV 1975, 860).

- Wenn eine Straße trotz Unterhaltungsmaßnahmen erneuerungsbedürftig geworden ist, kommt es nicht darauf an, ob sie noch verkehrssicher ist (OVG NW, Urteil v. 26.7.1991 – 2 A 905/89). Liegt objektiv fest, dass eine Erneuerung notwendig ist, kann die Gemeinde frei entscheiden, ob sie weitere Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen ausführt oder die Straße vollständig erneuert.

- Müssen bei der Straßenentwässerungsanlage die Straßeneinläufe erneuert werden, sind dafür Straßenausbaubeiträge möglich (OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.3.1990 – 9 M 97/89).

- Die Erneuerung der Straßendecke ist beitragspflichtig (OVG Lüneburg, Beschluss v. 20.12.1989 – 9 M 109/89 und OVG NW, Urteil v. 26.3.1991 – 2 A 273/89, GemHH 1992, 155). Gemeint ist allerdings nicht allein die Verschleißdecke (das sind die oberen 4 cm).

- Bei „normalen“ Straßen ist nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ein Erneuerungsbedarf schon nach Ablauf von 20 bis 25 Jahren anzunehmen und beitragspflichtig (Urteil v. 19.9.1991 – 6 B 88.1578, KStZ 1992, 193).

- Es reicht nicht aus, dass die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist. Erneuerungsmaßnahmen sind nur dann beitragspflichtig, wenn die Straße auch tatsächlich abgenutzt war (OVG NW, Beschluss v. 20.7.1989 – 2 B 430/89).